

§ 7 Der Raub gemäß § 249

Vorbemerkung

Der Raub ist ein aus dem Diebstahl gemäß § 242 und der Nötigung gemäß § 240 zusammengesetztes Delikt, wobei der Täter ein qualifiziertes Nötigungsmittel einsetzt, um dem Opfer in Zueignungsabsicht eine fremde, bewegliche Sache wegzunehmen. Der Raub schützt also zum einen die **Willensfreiheit** (§ 240), zum anderen das **Eigentum** (§ 242). Da aber die Nötigung das Mittel zur Eigentumsverletzung darstellen muss, ist der Raub mehr als die Summe seiner Bestandteile, wie sich bereits aus der deutlichen Strafschärfung ergibt: Während sowohl Diebstahl als auch Nötigung jeweils Vergehen sind, ist der Raub mit einer gesetzlichen Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe versehen und daher ein **Verbrechen**. Es handelt sich um ein im Verhältnis zu Nötigung und Diebstahl selbständiges Delikt, so dass auch die Antragsanfordernisse der §§ 247, 248 a innerhalb des Raubes nicht gelten.

Das -Prüfungsschema des Raubes

A. Tatbestand

I. Objektiver Tatbestand

- 1) Das Tatobjekt: fremde, bewegliche Sache (s. § 242)
- 2) Das qualifizierte Nötigungsmittel: Gewalt gegen Personen / Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben
- 3) Die Wegnahme (s. § 242)

II. Subjektiver Tatbestand

- 1) Vorsatz
 - a) Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale
 - b) Finale Verknüpfung von Nötigungsmittel und Wegnahme
- 2) Zueignungsabsicht (s. § 242)

B. / C. Rechtswidrigkeit / Schuld

I. Der Tatbestand des Raubes

1) Das Tatobjekt

Es muss sich um eine **fremde, bewegliche Sache** handeln. Da der Raub ein zusammengesetztes Delikt ist, das die Elemente des Diebstahls vollständig enthält, können wir an dieser Stelle auf die Begriffe zurückgreifen, die wir beim Diebstahl bereits erarbeitet haben.

2) Das qualifizierte Nötigungsmittel

Bei der Nötigung des § 240 kann die Gewalt sowohl gegen Personen als auch gegen Sachen sowie die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben als auch mit einem empfindlichen Übel erfolgen. Im Gegensatz dazu ist beim Raub ein *qualifiziertes* Nötigungsmittel erforderlich: Setzt der Täter nur Gewalt gegen Sachen ein oder droht er nur mit einem empfindlichen Übel, so ist er kein Räuber.

KL-Klausurtyp: Denken Sie bitte daran, dass es im Rahmen des Raubes keine zur Erpressung vergleichbare Steigerung gibt (einfache Nötigungsmittel = einfache Erpressung gemäß § 253; qualifizierte Nötigungsmittel = räuberische Erpressung gemäß § 255). Hat der Täter eine fremde, bewegliche Sache unter Einsatz eines einfachen Nötigungsmittels weggenommen, so kommt nur eine Bestrafung wegen Diebstahls in Idealkonkurrenz mit Nötigung gemäß den §§ 242, 240, 52 in Betracht.
Beispiel: Wilhelm Brause hatte den bei der Wegnahme erwarteten Widerstand des Opfers dadurch gebrochen, dass er dem Opfer mit der Veröffentlichung pikanter Photos für den Fall der Gegenwehr drohte.

a) Die Gewalt gegen Personen

- aa) **Gewalt gegen Personen ist die gegenwärtige Zufügung eines Übels, die einen aktuell geleisteten Widerstand brechen oder einen erwarteten Widerstand dadurch verhindern soll, dass sie die Willensbetätigung des Genötigten ausschließt (vis absoluta) oder die Willensbetätigung einschränkt (vis compulsiva).**
- bb) Die Gewalt muss dabei gegen die Person gerichtet sein, setzt aber keine unmittelbare Einwirkung auf den Körper voraus. Es genügt, dass der Täter einen psychisch determinierten Prozess in Gang setzt (str., nach a.A. liegt in derartigen Fällen eine Drohung vor).
- cc) Wirkt der Täter zunächst auf eine Sache ein, so kann darin Gewalt gegen eine Person liegen, wenn sich dies mittelbar auf den Körper des Opfers auswirkt (BGH St 20, 194, 195).
Beispiel: Der Täter sperrt das Opfer ein.
- dd) Für die Gewaltanwendung ist nicht erforderlich, dass diese Gewalt auch vom Opfer als körperliche Zwangswirkung empfunden wird (BGH St 4, 210, 212; 25, 237, 238).
Beispiel: Wer einen Schlafenden oder Bewusstlosen einsperrt, um in Ruhe das Haus ausräumen zu können, hat auch dann einen Raub begangen, wenn das Opfer gar nicht aufgewacht ist.
- ee) Gewalt gegen Sachen allein genügt jedoch nicht, es sei denn, dass diese Gewalt gegen Sachen beim Opfer einen psychisch determinierten Prozess in Gang setzt.
Beispiel: Bullmann schlägt die gesamte Wohnungseinrichtung des Opfers kurz und klein, um das völlig eingeschüchterte Opfer zur Herausgabe der versteckten Wertsachen zu bewegen.

Problem: Der Handtaschenraub

Fall: Bullmann schlägt der O, die ihn gar nicht hatte kommen sehen, die Handtasche aus der Hand, hebt sie auf und läuft weg. Hat er einen Raub oder "nur" einen Diebstahl begangen?

Der BGH hatte in derartigen Fällen zunächst (BGH St 18, 329) einen Raub bejaht: Bei der Gewaltanwendung verursache der Täter durch seine körperliche Handlung, dass der wirkliche oder erwartete Widerstand des Opfers durch ein auf dessen Körper einwirkendes Mittel gebrochen oder verhindert werde, mag der Täter dazu ein mehr oder minder großes Maß an Kraft entfalten. Das treffe auch für ein "Aus-der-Hand-Schlagen" zu, auch wenn dazu wegen des Überraschungseffektes oder aus anderen Gründen kein besonders hoher Kraftaufwand erforderlich sei.

Daran wurde kritisiert (LK-Herdegen § 249 Rz. 8; Krey Rz. 187), dass in derartigen Fällen der Täter als Mittel zur Wegnahme keine Gewalt einsetzt, sondern durch List oder Geschicklichkeit dem Opfer die Sache wegnimmt. Gewalt gegen eine Person setzt eine körperliche Zwangswirkung beim Genötigten voraus, an der es bei einer derart listigen Wegnahme fehlt. (Übertrieben formuliert genügt es nicht, dass der Täter durch seinen Kräfteinsatz nur der Schwerkraft der Tasche entgegenwirkt.)

Analyse: Raub liegt daher nur dort vor, wo das Opfer bereits in Erwartung einer drohenden Wegnahme die Handtasche fester als gewöhnlich festgehalten hat und der Täter Gewalt einsetzt, um diesen aktualisierten Widerstand zu brechen (deutlich zurückhaltender auch BGH StV 1990, 262). Das überraschende Entreißen einer Handtasche ist daher kein Raub.

b) Die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

aa) **Eine Gefahr für Leib oder Leben ist jede nicht unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens.**

bb) Diese angedrohte Gefahr ist **gegenwärtig**, wenn die Beeinträchtigung sicher oder höchstwahrscheinlich ist, sofern keine Abwehrmaßnahmen ergriffen werden (BGH JZ 1989, 550).

cc) **Eine Drohung ist die künftige Inaussichtstellung eines Übels, wobei der Täter behauptet, Einfluss auf die Zufügung des Übels zu haben.** Dabei ist irrelevant, ob er diesen Einfluss tatsächlich hat. Es genügt, wenn die Drohung den Eindruck der Ernstlichkeit beim Opfer erweckt (BGH St 26, 310).

(1) Der Täter kann das Opfer nicht nur mit einer eigenen Übelzufügung bedrohen, sondern auch damit, dass Dritte dem Opfer ein Übel zufügen werden. Erforderlich, aber auch genügend ist, dass der Täter behauptet, Einfluss darauf zu haben (BGH St 7, 197; 16, 387).

(2) Keine Drohung, sondern nur eine nicht tatbestandsmäßige **Warnung** liegt vor, wenn der Täter den anderen auf ein Übel hinweist, das unabhängig vom Willen des Täters eintreten wird. Dabei entscheidet nicht der Wortlaut, sondern der Sinn der Erklärung.

Beispiel: "Ich werde die Staatsanwaltschaft einschalten" = Drohung; "das wird strafrechtliche Konsequenzen haben" = Warnung, wenn der Täter nicht zugleich erklärt, dass gerade er Anzeige erstatten wird.

dd) **Das Nötigungsmittel muss nicht unbedingt gegen den Genötigten selbst ausgeübt werden.**

Beispiel: Der Täter hält dem Kind eine Schusswaffe an den Kopf, um die Mutter zu berauben.

Dabei ist nicht erforderlich, dass der dadurch Genötigte dem betroffenen Dritten besonders nahesteht. Dennoch muss sich dessen Bedrohung für den Genötigten als Übel darstellen (LK-Schäfer § 240 Rz. 54; ausführlich Bohnert, JR 1982, 397 ff.).

Beispiel: Bei einem Banküberfall befindet sich der Kassierer hinter einer schussicheren Scheibe. Der Bankräuber bedroht die Angestellten und die Kunden mit einer Waffe.

Einschränkend verlangt der BGH jedoch eine **räumliche Nähe zwischen Gewalt- und Nötigungsoffer.**

Läpplefall; BGH St 23, 46: In der Blockade der Straßenbahnschienen lag zwar eine Nötigung des Straßenbahnschaffners, nicht weiterzufahren, aber keine Nötigung der dabei nicht anwesenden Verantwortlichen, den Entschluss zu einer Fahrpreiserhöhung noch einmal zu überdenken.

ee) Gewaltanwendung gegen Personen oder Drohung sind auch durch Unterlassen möglich, wenn der Täter Garant für die Abwehr der Zwangslage ist. Hier hat der Täter zunächst ungewollt den Eindruck einer Drohung erweckt und diesen Eindruck anschließend ausgenutzt (SK-Samson § 240 Rz. 21).

Beispiel: Bullmann geht mit seinem nicht angeleiteten Kampfhund "Hermann" spazieren. Als dieser drohend den Passanten P anknurrt, weist Bullmann den P darauf hin, dass ein 100 Euro-Schein auf Hermann bisher stets eine sehr beruhigende Wirkung gehabt habe.

3) Die Wegnahme

Wegnahme ist der Bruch fremden Gewahrsams und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise eigenen Gewahrsams.

Hier können wir auf die Strukturelemente des Diebstahls zurückgreifen, wobei sich, wie wir oben bereits gesehen haben, im Verhältnis zum Diebstahl jedoch ein **Problem** ergibt: **Ist im Rahmen des Gewahrsamsbruchs das genötigte Opfer mit tatbestandsausschließender Wirkung mit dem Gewahrsamswechsel einverstanden?**

Bei der Beantwortung dieser Frage folgen wir aus den oben ausführlich dargestellten Gründen der Literaturansicht, die beim Erpressungstatbestand ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Vermögensverfügung fordert. Dies hat zur Folge, dass sich Raub und räuberische Erpressung wechselseitig ausschließen. Daher ist bei der Frage nach der Wirksamkeit eines derart abgenötigten Einverständnisses nicht das äußere Erscheinungsbild (so aber die Rspr.), sondern die **innere Willensrichtung des Genötigten** maßgebend:

- Das Einverständnis ist unwirksam, d.h. es liegt eine Wegnahme vor, wenn der Genötigte glaubt, angesichts des Nötigungsmittels keinen eigenen Einfluss mehr auf die Gewahrsamsverschiebung zu haben.
- Es handelt sich also auch dann um eine *Wegnahme*, wenn in einer derartigen Situation das Opfer dem Täter die Sache *gibt*.

II. Sonderfragen des Raubes

1) Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Nötigungsmittel und der Wegnahme?

Raub ist ein aus Diebstahl und Nötigung zusammengesetztes Delikt, wobei der Raub jedoch über die Summe seiner Bestandteile hinausgeht: Raub ist mehr als Diebstahl und Nötigung; die **Nötigung** muss das **Mittel der Wegnahme** darstellen (BGH MDR 1984, 276).

Dies hat **3 Konsequenzen**:

a) Die zeitliche Konsequenz

Wenn der Täter das Nötigungsmittel einsetzen muss, um die Wegnahme zu ermöglichen oder zu erleichtern, dann muss das Nötigungsmittel *bis zur Vollendung der Wegnahme* eingesetzt werden. Hat der Täter vor Einsatz der Gewalt bereits neuen Gewahrsam begründet, so kommt kein Raub gemäß § 249, sondern ein räuberischer Diebstahl gemäß § 252 in Betracht.

Beispiel: Wilhelm Brause hatte dem in der Mittagssonne auf einer Parkbank dösenden Opfer unbemerkt dessen Aktentasche entwendet und war bereits im Begriff, sich auf leisen Sohlen zu entfernen. Als das Opfer aufwacht und ihm nachläuft, schlägt Wilhelm das Opfer nieder, um die Beute zu sichern.

b) Ist zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme *Kausalität* oder *Finalität* erforderlich?

Umstritten ist jedoch, ob der Einsatz des Nötigungsmittels für die Wegnahme objektiv kausal gewesen sein muss oder ob es genügt, dass der Täter das Nötigungsmittel einsetzen wollte, um die Sache wegzunehmen.

Beispiel nach BGH St 4, 210; (später auch BGH St 25, 237): Bullmann hatte das sinnlos betrunkenen Opfer O vom Bahnhof an eine einsame Stelle geschleppt, um ihm dort "in Ruhe" dessen Wertsachen wegnehmen zu können. O war jedoch während der Wegnahme nicht aufgewacht.

Bullmann könnte einen Raub begangen haben.

aa) Die 1. Frage lautet, ob der Täter bereits durch das Wegtragen des ohnmächtigen Opfers Gewalt gegen eine Person ausgeübt hat.

Dazu der BGH (a.a.O.): "Eine Gewaltanwendung liegt bereits darin, dass der Täter den betrunkenen O in deliktischer Absicht vom Bahnhof, wo er unter dem Schutze der Öffentlichkeit stand, an einen finsternen und einsamen Ort wegschleppte. Dass das Opfer die Anwendung der unmittelbar gegen seine Person gerichteten Gewalt als solche empfunden hat, gehört nicht zum Begriff der Gewaltanwendung. Ersichtlich kam es dem Täter darauf an, eine Störung durch Dritte zu verhindern und etwaige Hilferufe von vornherein aussichtslos zu machen. Dass der Widerstand des O nicht *geleistet*, sondern vom Täter nur *erwartet* wurde und von vornherein unmöglich gemacht werden sollte, genügt für § 249. Dabei ist anerkannt, dass auch ein Hilferuf als Widerstandsleistung gegen die Wegnahme angesehen werden kann."

bb) Raub könnte dennoch ausscheiden, weil O während der Dauer der Wegnahme nicht aufgewacht ist und daher die Gewaltanwendung durch Wegtragen für die Wegnahme nicht objektiv kausal war. Auch gegen eine Wegnahme am Bahnhof hätte sich O nicht gewehrt.

(1) Nach einer Ansicht (SK-Samson § 249 Rz. 18 mwN) muss das Nötigungsmittel objektiv kausal gewesen sein, da auch bei der Erpressung eine objektive Beziehung zwischen Nötigung und Schaden vorliegen müsse. Nach dieser Ansicht liegt im vorliegenden Fall nur ein versuchter Raub vor.

(2) Nach einer weiteren Auffassung (Schönke-Schröder-Eser § 249 Rz. 4 mwN) muss die Gewaltanwendung dazu dienen, das *Verhalten* des Opfers zu beeinflussen. Daher ist das Umdrehen eines Bewusstlosen ebenso wenig Gewalt gegen eine Person wie das Wegtragen eines Bewusstlosen.

(3) Nach h.M. (BGH St 4, 210; 18, 331; jeweils m.w.N.) genügt eine rein *finale Verknüpfung* zwischen Nötigung und Wegnahme, dass also der Täter die Nötigung zum Zweck der Wegnahme eingesetzt hat. Es ist unerheblich, ob die Nötigung die Wegnahme tatsächlich gefördert hat oder ob das Opfer den Gewahrsam verteidigen wollte; entscheidend ist die Vorstellung des Täters. Dies kann zum einen bereits aus dem Wortlaut des § 249 hergeleitet werden: Anders als die Nötigung des § 240 (Nötigung "durch" Drohung) setzt § 249 nur eine Wegnahme "unter" Anwendung eines Nötigungsmittels voraus. Wie auch bei § 252 genügt es, dass der Täter die Gewalt "zum Zweck" der Wegnahme ausübt. Auch aus kriminalpolitischen Gründen ist die Bestrafung wegen Raubes gerechtfertigt, da der Täter seine erhöhte kriminelle Energie bereits durch seine subjektive Nötigungsabsicht betätigt.

Folgt man der h.M., so hat Bullmann einen vollendeten Raub gemäß § 249 begangen.

2) **Liegt ein Raub vor, wenn der Täter eine ohne Wegnahmevorsatz geschaffene Nötigungslage aufgrund eines erneuten Entschlusses zur Wegnahme ausnützt?**

Hier müssen wir zwischen den folgenden Fallgruppen unterscheiden:

a) **Der Täter ändert zwar sein Angriffsziel, muss aber auch zur Erreichung des neuen Ziels weiterhin Gewalt einsetzen.**

Fall nach BGH St 20, 32: Bullmann hatte die sich heftig wehrende O gewaltsam umarmt, um sie zu küssen. Als er unter ihrem Ärmel plötzlich ihre Armbanduhr fühlt, zieht er der sich weiterhin wehrenden O die Uhr vom Arm (dazu auch BGH NStZ 1993, 79).

Hier liegt ein Raub vor, weil der Täter die bereits begonnene Gewaltanwendung aktiv zur Wegnahme fortsetzt.

b) Der Täter hält eine durch Gewaltanwendung geschaffene Lage der Wehrlosigkeit weiter aufrecht, um aufgrund der Wehrlosigkeit wegnehmen zu können.

Fall: Täter T hatte die O gefesselt und vergewaltigt. Im Anschluss nimmt er ihr aufgrund eines erneuten Entschlusses ihre Wertsachen ab, bevor er die Fesseln löst.

aa) Da bei bestehender Garantenstellung eine Gewaltanwendung auch durch Unterlassen erfolgen kann und der Täter die gewaltsam geschaffene Situation ausnutzt, um wegnehmen zu können, liegt Raub vor (BGH NJW 2004, 528; Schönke-Schröder-Eser § 249 Rz. 6; Gössel JR 2004, 254; Otto JZ 2004, 364). Durch das Aufrechterhalten des rechtswidrigen Zustandes, den der Täter durch Ingerenz geschaffen hat, setzt sich die Gewalthandlung fort.

Hinzu kommt die Anwendung des § 250 I 1 Nr. 1 c, der nicht nur dann gilt, wenn der Täter das Opfer mit Wegnahmevorsatz fesselt, sondern auch, wenn der Täter die bereits bestehende Wehrlosigkeit des gefesselten Opfers zur Wegnahme ausnutzt (BGH NJW 2004, 530).

bb) Dem hält Günther (SK-Günther § 249 Rz. 34; zustimmend LK-Herdegen § 249 Rz. 16 mwN) entgegen, dass wegen Raubes nur derjenige bestraft werden soll, der sich durch die beabsichtigte Wegnahme zur Anwendung von Gewalt motivieren lässt. Dies ist bei einem Täter, der eine eingetretene Gewaltwirkung pflichtwidrig nicht beseitigt, nicht der Fall. Im Übrigen entspreche die Unterlassungskonstruktion nicht der finalen Struktur des Raubs; auch könne das Unterlassen der Beseitigung der Zwangslage nicht iSd § 13 mit der Gewaltanwendung durch positives Tun verglichen werden.

Ausführlich dazu Schönke/Schröder/Eser/Bosch § 249 Rz. 6 b. Zur Klausurdarstellung lesen Sie bitte die Klausur: „Fessele mich“

c) Der Täter sieht sich zu einer Aufhebung der gewaltsam geschaffenen Wehrlosigkeit des Opfers außerstande.

Beispiel: Bullmann hatte das ihm verhasste Opfer O ohne Wegnahmevorsatz niedergeschlagen. O stürzt ohnmächtig zu Boden, wobei ihm seine Brieftasche aus der Jacke fällt. Bullmann nimmt die Brieftasche in Zueignungsabsicht an sich.

Auch hier hat sicherlich die Ohnmacht des Opfers dem Täter die Wegnahme erleichtert, doch hat der Täter diese Situation nicht geschaffen, *um* wegzunehmen, wie es für eine *finale Verknüpfung* von Nötigung und Wegnahme erforderlich ist. Die durch die Nötigung geschaffene Ohnmacht wirkt vielmehr unabhängig vom Willen des Täters fort.

Dies zeigt auch der Fall nach BGH NJW 1969, 619; gleichlautend BGH NStZ 2006, 508: Der Täter hatte ein minderjähriges Mädchen vergewaltigt und im Anschluss dem völlig apathischen Opfer noch dessen Wertsachen weggenommen. Dazu der BGH: "Der Tatbestand des Raubes erfordert bei der Gewaltanwendung, dass die Gewalt als Mittel eingesetzt wird, um die Wegnahme der Sache zu ermöglichen. Von einem räuberischen Vorgehen kann daher nicht die Rede sein, wenn der Täter eine mit einer anderen Zielsetzung geschaffene Lage dazu ausnutzt, dem Betroffenen - ohne dessen Wissen und Widerstand - eine Sache wegzunehmen. Ebenso wenig kann Raub angenommen werden, wenn das durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben herbeigeführte widerstandslose Verhalten des Opfers dem Täter lediglich die Gelegenheit schafft, aufgrund eines erneuten Entschlusses unbemerkt etwas wegzunehmen. Auch in einem solchen Fall ist die Drohung nicht das Mittel, einen entgegenstehenden Willen zu brechen und daher *nicht als Mittel der Wegnahme eingesetzt* worden." An dieser Auffassung hat der BGH auch in später ergangenen Entscheidungen festgehalten (BGH NStZ 2006, 508; 1982, 380; 1983, 365; StV 1990, 159; MDR 1995, 119).

Folgt man dieser Ansicht, so hat dies (die auf den 1. Blick absurde?) Konsequenz, dass bei einer späteren Wegnahme der Täter privilegiert wird, der entweder bei der 1. Gewaltausübung so fest zugeschlagen hat, dass das Opfer ohnmächtig wurde oder wer das Opfer durch diese Schläge in den Zustand völliger Apathie versetzt.

Einschränkend hat auch der BGH nach vollendeter Gewaltausübung noch einen Raub angenommen, wenn der Täter aufgrund seines nach wie vor einschüchternden Auftretens konkludent droht, für den Fall eines Widerstandes gegen die erst jetzt erfolgende Wegnahme erneut Gewalt anzuwenden (BGH NStZ 2004, 556; 1993, 77; MDR 1990, 294; 1988, 1002; 1968; 17).

3) Die täterschaftliche Beteiligung am Raub

- a) **Mittäter** des Raubes kann nur sein, wer selbst in Zueignungsabsicht handelt. Ansonsten folgt die Mittäterschaft beim Raub den allgemeinen Regeln: Mittäter kann nur sein, wer durch einen wesentlichen Tatbeitrag funktionelle Tatherrschaft über den Raub hat. Dazu ist aber nicht erforderlich, dass der Täter selbst Gewalt anwendet oder wegnimmt.
- b) Da der Raub ein aus Nötigung und Diebstahl zusammengesetztes Delikt ist, lassen sich gerade hier aus Sicht eines Prüfers die Probleme der **sukzessiven Mittäterschaft** und des **Mittäterexzesses** besonders gut in die Klausur einbauen. Arbeiten Sie dazu bitte meinen StGB AT 2 § 32 III noch einmal ausführlich nach.

4) Versuch und Vollendung des Raubes

Der Versuch des Raubes beginnt bereits mit dem Einsatz des Nötigungsmittels (Schönke/Schröder/Eser/Bosch § 249 Rz. 10 mwN). Vollendet ist der Raub erst, wenn der Täter unter Einsatz des Nötigungsmittels neuen Gewahrsam begründet hat.

5) Konkurrenzverhältnisse

- a) Da der Raub ein aus Nötigung und Diebstahl zusammengesetztes Delikt ist, geht der Raub den §§ 240, 242 im Wege der Gesetzeskonkurrenz als spezieller vor. Dies gilt auch, wenn es sich um einen qualifizierten Diebstahl gemäß den §§ 242, 244 handelt.
Beispiel: Der Einbrecher schlägt den Bewohner nieder, als dieser ihn überrascht.
- b) Im Verhältnis zu den §§ 223 ff. besteht aufgrund der **Teilidentität der Ausführungshandlungen** Idealkonkurrenz (dazu Langels, StGB AT 2 § 48 III 3).
- c) Hat der Täter 2 verschiedene Opfer verletzt, um die Sache wegzunehmen, so kommt eine **Klammerwirkung der 3. Straftat** in Betracht: Raub verklammert die beiden Körperverletzungen zu einer tatbestandlichen Handlungseinheit (vgl. Langels, StGB AT 2 § 48 III 4).
- d) Auch zwischen den §§ 211, 212 und dem Raub kann Idealkonkurrenz bestehen. Hatte der Täter allerdings 2 Opfer getötet, um wegzunehmen, so kann der Raub aufgrund der im Verhältnis zu § 212 wesentlich geringeren Strafandrohung keine rechtliche Klammer bilden.